

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Berichtigung der 2. Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Maschinenbau vom 30.03.2006 (AM Nr. 4/2006 S. 18)	Seite 1
Erste Ordnung zur Änderung der Richtlinien für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Technischen Universität Dortmund vom 28.07.2008	Seite 2
Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut „Raumplanung International“ (englisch: „International Spatial Planning Centre Dortmund“ – „ISPC Dortmund“) an der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund vom 28.08.2008	Seite 3 - 7
Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmung für das Fach Mathematik zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Universität Dortmund vom 28.08.2008	Seite 8 - 12

Berichtigung

**Betrifft: 2. Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Maschinenbau
vom 30.03.2006
(AM Nr. 4/2006 S. 18)**

In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das erste Wort wie folgt berichtigt:

„Diplomwirtschaftsingenieur“ statt „Diplomingenieur“

Dortmund, den 20.08.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Erste Ordnung zur Änderung
der Richtlinien für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 28.07.2008**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV NRW S. 474) hat die Technische Universität Dortmund die nachstehende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Richtlinien für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Technischen Universität Dortmund vom 07.02.2008 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund Nr. 3/2008 vom 13.02.2008) werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 4.3 wird folgender Buchstabe c) neu eingefügt:

„c) für künstlerische Lehrbeauftragte (Einzelunterricht) im Fach Musik mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein wissenschaftliches/künstlerisches Studium abgeschlossen haben, 32,00 EUR.“

2. Die bisherigen Buchstaben c) und d) werden die Buchstaben d) und e).

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 23. Juli 2008.

Dortmund, 28.07.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Institut „Raumplanung International“ (englisch: „International Spatial Planning
Centre Dortmund“ – „ISPC Dortmund“)
an der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund**

vom 28.08.2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006 S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.3.2008 (GV. NRW S. 195) hat die Technische Universität Dortmund die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut Raumplanung International erlassen:

§ 1 Rechtsform, Aufgaben und Kompetenzen

(1) Das Institut Raumplanung International (ISPC Dortmund) an der Fakultät Raumplanung ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund nach § 29 Abs. 1 Satz 1 HG mit einem eigenen Forschungs- und Lehrschwerpunkt in den Bereichen Raumplanung in Entwicklungsländern, Raumplanung in Europa und international vergleichende Raumplanung.

(2) Die Aufgaben des Instituts Raumplanung International (ISPC) sind:

Forschung und Lehre auf den Gebieten Raumplanung in Entwicklungsländern und Schwellenländern, Raumplanung in Europa sowie international vergleichende Raumplanung.

Dies bedeutet im Einzelnen insbesondere:

- a) Die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Studienangebots, insbesondere in den folgenden Studiengängen der Fakultät (§ 27 Abs. 1 HG bleibt davon unberührt): - Master SPRING und Master SPE sowie der entsprechenden Lehrveranstaltungen im Bachelor Raumplanung und der einschlägigen Vertiefungsrichtungen im Master Raumplanung. Die Zuständigkeit der Fakultät für die studiengangbezogene Lehre bleibt unberührt;
- b) Aufbau eines englischsprachigen Doktorandenprogramms;
- c) die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, u.a. im Rahmen von Promotionen und Habilitationen entsprechend den Regularien der Promotions- und Habilitationsordnung;
- d) die kontinuierliche Selbstevaluierung und Weiterentwicklung des Studienangebots in den genannten Fächern;
- e) Pflege und Weiterentwicklung der im Rahmen des SPRING-Netzwerkes bestehenden Partnerschaften und gegebenenfalls Aufbau weiterer Hochschul- und Fakultätspartnerschaften im Rahmen des SPRING-Netzwerkes und zur Unterstützung des Studienganges SPE. Dies schließt die Zusammenarbeit mit dem DAAD und anderen Stipendiengabern und Organisationen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit ein;

- f) Studienberatung aller ausländischen Studierenden der Fakultät (z.B. der Sokrates- und Erasmus-Studierenden) und Betreuung der Studierenden des Studienganges SPRING sowie des Studienganges SPE während ihres Aufenthaltes in Dortmund;
- g) Studienberatung aller inländischen Studierenden der Fakultät in Bezug auf Studienmöglichkeiten im Ausland, insbesondere an den Partneruniversitäten der Fakultät und der TU Dortmund;
- h) die Kooperation mit allen an den Forschungsgegenständen des Instituts interessierten Akteuren (Einrichtungen der staatlichen Forschungsförderung auf nationaler und internationaler Ebene, private Stiftungen, zivilgesellschaftliche Organisationen, Planungsbüros und Consultingfirmen);
- i) Akquisition und Durchführung von Forschungsprojekten auf den Gebieten Raumplanung in Entwicklungs- und Schwellenländern und Raumplanung in Europa in enger Abstimmung und Kooperation mit dem Bereich Forschung des IRPUD;
- j) die Verwendung der für Forschung und Lehre verfügbaren Mittel und Einrichtungen des Instituts. § 27 Abs. 1 Satz 3 des Hochschulgesetzes bleibt davon unberührt;
- k) Herausgabe von Veröffentlichungen zu den Themenfeldern Raumplanung in Entwicklungsländern, in Schwellenländern, Raumplanung in Europa und international vergleichender Raumplanung (u.a Fortführung der Schriftenreihe SPRING Research Series).

§ 2 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts sind:

1. die im Rahmen der Aufgaben des Instituts (§ 1 Abs. 2) am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie entsprechende kooptierte Mitglieder,
2. akademische und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder der Fakultät Raumplanung und im Rahmen der Aufgaben des Instituts tätig sind und deren Stelle dem Institut vom Dekan zugeordnet worden ist,
3. Studierende in den dem Institut zugewiesenen Studiengängen, wenn sie als studentische Hilfskraft am Institut beschäftigt sind oder wenn sie von einer/einem Hochschullehrerin/Hochschullehrer ein Dissertationsthema im Aufgabenbereich des Instituts erhalten haben oder wenn sie gewählte Vorstandsmitglieder der Fachschaften der dem Institut zugewiesenen Studiengänge sind.

(2) Der Dekan kann dem Institut im Benehmen mit dem Fakultätsrat weitere Mitglieder gem. Abs. 1 zuordnen, wenn diese neben anderen Arbeitsfeldern auch einen internationalen Schwerpunkt in ihrer Forschungs- und/oder Lehrtätigkeit haben; dies trifft in besonderer Weise auf die Partnerschaftsbeauftragten der Fakultät zu.

(3) Mit Zustimmung des Institutsvorstands kann ein Mitglied gem. Abs. 1 Nr. 1 auch Mitglied in einem anderen Institut der Fakultät sein. Das Wahl- und Stimmrecht kann nur in einem Institut ausgeübt werden.

- (4) Neben den Mitgliedern nach Abs. 1 können Personen, die nach § 9 HG Mitglieder oder Angehörige der Technischen Universität Dortmund sind, die Einrichtung des Instituts nutzen, wenn sie nach den Feststellungen des Vorstands auf den Zuständigkeitsfeldern des Instituts nach § 1 wissenschaftlich tätig sind.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführende Leiter/ die Geschäftsführende Leiterin.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss mindestens zehn Tage vor dem vorgesehenen Termin erfolgen.
- (2) Auf Wunsch von mindestens vier Mitgliedern des Instituts muss der Geschäftsführende Leiter / die Geschäftsführende Leiterin eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung gibt strategische Anstöße für die Entwicklung des Instituts in Forschung und Lehre und nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt nach Gruppen getrennt für jeweils zwei Jahre den Vorstand. Die Studierenden wählen ihren Vertreter/ ihre Vertreterin für ein Jahr.
- (5) Wählbar sind bei den Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern und den akademischen und weiteren Mitarbeitern /Mitarbeiterinnen nur Mitglieder des Instituts, bei den Studierenden nur Studierende eines der internationalen Studiengänge der Fakultät bzw. einer internationalen Vertiefungsrichtung im Masterstudiengang.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Instituts, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiter sowie so vielen Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, dass die Anzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Zahl der Vertreterinnen/Vertreter der übrigen Statusgruppen um die Zahl Eins übersteigt.
- (2) Der Vorstand leitet das Institut. Er hat die Verantwortung dafür, dass die in §1 (1) aufgeführten Aufgaben wahrgenommen werden. Er plant die Aktivitäten des Instituts in Forschung und Lehre. Er entscheidet über den Einsatz der Haushaltsmittel des Instituts und über den Einsatz der am Institut tätigen akademischen Mitarbeiter/innen, soweit diese nicht einem Fachgebiet zugeordnet sind. Er soll mindestens zweimal im Semester zusammen treten.

§ 6 Geschäftsführender Leiter

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin zum Geschäftsführenden Leiter / zur Geschäftsführenden Leiterin zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Geschäftsführende Leiter /die Geschäftsführende Leiterin vertritt das Institut innerhalb der Fakultät und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er / sie ist den Mitgliedern des Vorstands sowie dem Fakultätsrat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Gegenüber der Mitgliederversammlung ist er / sie berichtspflichtig.
- (2) Der Geschäftsführende Leiter / die Geschäftsführende Leiterin ist der Dienstvorgesetzte aller akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit diese nicht einem Fachgebiet zugeordnet sind.
- (3) Der Geschäftsführende Leiter / die Geschäftsführende Leiterin bedient sich für die Führung der Geschäfte geeigneter Management- und Personalführungsinstrumente. Dazu gehören regelmäßige Teambesprechungen, regelmäßige didaktische Konferenzen zum Monitoring der Qualität der Lehre und Personalführungsgespräche in regelmäßigen Intervallen.
- (4) Der Geschäftsführende Leiter / die Geschäftsführende Leiterin berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig im Rahmen der laufenden Fakultätsratssitzungen. Der Vorstand des Instituts legt dem Fakultätsrat zweijährlich einen Rechenschaftsbericht vor, aus dem vor allem die Lehr-, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten hervorgehen.
- (5) Der Geschäftsführende Leiter / die Geschäftsführende Leiterin lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

§ 7 Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin (in der Regel einen Wiss. Mitarbeiter/ eine Wiss. Mitarbeiterin mit unbefristetem Vertrag) bestellen. Der Geschäftsführende Leiter kann Aufgaben wie zum Beispiel in der Akquisition von Drittmitteln für Forschungsprojekte und andere Aufgaben, im Marketing für die internationalen Studienangebote, in der Koordination der Lehre, in der Abstimmung mit den Partneruniversitäten an den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin delegieren. Er kann auch einen Teil der Personalverantwortung an den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin übertragen.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Ordnung finden die vorgesehenen Wahlen zum Institutsvorstand statt. Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag. Sie enden am 30. April 2010, für die Vertreter der Studierenden am 30. April 2009.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund vom 21.05.2008 und des Beschlusses des Rektorats vom 27.08.2008.

Dortmund, den 28.08.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Erste Ordnung zur Änderung der
Fächerspezifischen Bestimmung für das Fach
Mathematik
zur Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil
im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
an der Universität Dortmund
vom 28.08.2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S. 474) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1:

Die fächerspezifische Bestimmung für das Fach Mathematik zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil vom 22.05.2006 (AM 5/2006) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2, 3. Spiegelstrich wird wie folgt geändert:
 - „in der Lage sind, fachliche Aufgaben zu lösen und mathematische Inhalte zu vermitteln.“
2. § 6 Abs. 3 (Kernfach)

Das Studium der Mathematik als Kernfach umfasst nach § 5 der Bachelorprüfungsordnung (PO-BAMod-LB) 60 SWS bzw. 90 Creditpoints (CP). Wird die Bachelorarbeit im Kernfach geschrieben, so erhöht sich die Zahl auf 98 CP. 8 SWS bzw. mindestens 6 CP sind dem Bereich „Bildung & Wissen fachintegriert“ (BiWi) zugeordnet. Diese Veranstaltungen sind entsprechend gekennzeichnet. Die weiteren Studienelemente zu BiWi, die nicht fachintegriert erfolgen und dementsprechend nicht zu dem Umfang von 60 SWS bzw. 90 CP gehören, werden in § 7 beschrieben. Es sind die folgenden Module zu studieren:

Modul Ke1 Basismodul Analysis I 8 SWS, 12 CP

Analysis I (Lehramt)	4 SWS Vorlesung + 4 SWS Übung
----------------------	-------------------------------

Dieses Modul ist für das Mathematikstudium grundlegend. Es bietet bereits in sich eine wissenschaftliche Durchdringung und Vertiefung des Analysisstoffs der gymnasialen Oberstufe und gleichzeitig eine Einführung in die Methoden der mathematischen Erkenntnisgewinnung.

Modul Ke2 Basismodul Lineare Algebra und Analytische Geometrie I 8 SWS, 12 CP

Lineare Algebra und Analytische	4 SWS Vorlesung + 4 SWS Übung
---------------------------------	-------------------------------

Geometrie I (Lehramt)	
-----------------------	--

Dieses Modul ist eine Basis für alle mathematischen Aktivitäten, die im weiteren Studium angeregt werden. Es bietet bereits einen flexiblen mathematischen Hintergrund für die Gestaltung von Lernprozessen im Bereich der linearen Algebra und der analytischen Geometrie und liefert eine Einführung in die Methoden der mathematischen Erkenntnisgewinnung auf wissenschaftlichem Niveau.

Modul Ke3 Basismodul Analysis II

6 SWS, 9 CP

Analysis II (Lehramt)	4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
-----------------------	-------------------------------

Dieses Modul führt die Thematik des Modul Ke1 weiter und ist ebenfalls grundlegend für das weitere Mathematik-Studium, insbesondere in den Bereichen Analysis, Stochastik und angewandte Mathematik. Es werden neue, vertiefte Einsichten in die auch für relevante Analysis von Funktionen einer reellen Veränderlichen gewonnen, die auch gleichzeitig für die Untersuchung von Funktionen mehrerer reeller Veränderlicher nutzbar gemacht werden. Naturgemäß wird dabei auch die Einführung in die Methoden der mathematischen Erkenntnisgewinnung auf wissenschaftlichem Niveau fortgesetzt.

Modul Ke4 Basismodul Lineare Algebra und Analytische Geometrie II

6 SWS, 9 CP

Lineare Algebra und Analytische Geometrie II (Lehramt)	4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
--	-------------------------------

Dieses Modul führt die Thematik des Modul Ke2 weiter und verbreitert die gelegte Basis für alle mathematischen Aktivitäten, die im weiteren Studium angeregt werden. Es bietet weiterführend einen flexiblen mathematischen Hintergrund für die Gestaltung von Lernprozessen im Bereich der linearen Algebra und der analytischen Geometrie und setzt die Einführung in die Methoden der mathematischen Erkenntnisgewinnung auf wissenschaftlichem Niveau fort.

Modul Ke5 Basismodul Proseminare

4 SWS, 6 CP

01 Proseminar zur Analysis 2 SWS 02 Proseminar zur Linearen Algebra und analytischen Geometrie 2 SWS	4 SWS Proseminar
---	------------------

Modul Ke6 Basismodul Proseminare

6 SWS, 9 CP

01 Euklidische Geometrie 4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung 02 Kongruenz-/Spiegelungsgeometrie 4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung 03 Diskrete Geometrie 4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung 04 Kurven und Flächen 4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung	Eine der Vorlesungen 01 – 04 4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
--	---

Das Geometrie-Modul gibt Überblick über ein grundlegendes Teilgebiet der Geometrie. Den Schwerpunkt bilden Fragestellungen zu schulrelevanten mathematischen Themen. Die Studierenden wählen eine dieser Vorlesungen aus.

Modul Ke7 Vertiefungsmodul Stochastik 6 SWS, 9 CP

Stochastik	4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
------------	-------------------------------

Dieses Modul behandelt verschiedene schulrelevante Themen aus der Stochastik.

Vorbemerkung zu den Vertiefungsmodulen Ke8 – Ke10

Die Studierenden wählen zwei der drei Module Ke8 – Ke10 aus.

Modul Ke8 Vertiefungsmodul Algebra/Zahlentheorie 6 SWS, 9 CP

Algebra und Zahlentheorie	4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
---------------------------	-------------------------------

Dieses Modul behandelt verschiedene schulrelevante Themen der Algebra und Zahlentheorie.

Modul Ke9 Vertiefungsmodul Analysis 6 SWS, 9 CP

Analysis III	4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
--------------	-------------------------------

Dieses Modul gibt einen Überblick über weitere grundlegende Teilgebiete der Analysis. Den Schwerpunkt bilden Fragestellungen zu schulrelevanten mathematischen und naturwissenschaftlichen Themen.

Modul Ke10 Vertiefungsmodul Angewandte Mathematik 6 SWS, 9 CP

01 Numerik 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung 02 Diskrete Mathematik 2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung. Diese Vorlesung setzt einfache Programmierkenntnisse voraus, die ggf. in einem in der vorlesungsfreien Zeit angebotenen Programmierkurs erworben werden können.	4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
---	-------------------------------

Dieses Modul führt in wichtige Methoden und Resultate der angewandten Mathematik ein.

Modul Ke11 Vertiefungsmodul Seminare 4 SWS, 6 CP

01 Seminar zu Stochastik 2 SWS 02 Seminar zu Geometrie 2 SWS 03 Seminar zu Analysis 2 SWS 04 Seminar zu Algebra und Zahlentheorie 2 SWS	Zwei der Veranstaltungen 01 – 04 4 SWS
---	---

3. § 6 Abs. 4 (Komplementfach)

(4) Das Studium der Mathematik als Komplementfach umfasst nach § 5 der Bachelorprüfungsordnung 30 SWS bzw. 45 Creditpoints (CP). 2 SWS bzw. mindestens 2 CP sind dem Bereich „Bildung & Wissen fachintegriert“ zugeordnet. Diese Veranstaltung ist entsprechend gekennzeichnet. Die weiteren Studienelemente zu BiWi, die nicht fachintegriert erfolgen und dementsprechend nicht zu Umfang von 30 SWS bzw. 45 CP gehören, werden in § 7 beschrieben. Es sind die folgenden Module zu studieren:

Modul Ke0 Basismodul Lineare Algebra und Analytische Geometrie I

8 SWS, 12 CP

Lineare Algebra und Analytische Geometrie (Lehramt)	4 SWS Vorlesung + 4 SWS Übung
---	-------------------------------

Dieses Modul ist eine Basis für alle mathematischen Aktivitäten, die im weiteren Studium angeregt werden. Es bietet bereits in sich einen flexiblen mathematischen Hintergrund für die Gestaltung von Lernprozessen im Bereich der linearen Algebra und der analytischen Geometrie und liefert eine Einführung in die Methoden der mathematischen Erkenntnisgewinnung auf wissenschaftlichem Niveau.

Modul Ke2 Basismodul Lineare Algebra und Analytische Geometrie II

6 SWS, 9 CP

Lineare Algebra und Analytische Geometrie II (Lehramt)	4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
--	-------------------------------

Dieses Modul baut auf Modul K0 auf und verbreitert die gelegte Basis für alle mathematischen Aktivitäten, die im weiteren Studium angeregt werden. Es bietet weiterführend einen flexiblen mathematischen Hintergrund für die Gestaltung von Lernprozessen im Bereich der linearen Algebra und der analytischen Geometrie und setzt die Einführung in die Methoden der mathematischen Erkenntnisgewinnung auf wissenschaftlichem Niveau fort.

Modul Ke3 Basismodul Analysis I

8 SWS, 12 CP

Analysis I (Lehramt)	4 SWS Vorlesung + 4 SWS Übung
----------------------	-------------------------------

Dieses Modul ist für das Mathematik-Studium grundlegend. Es bietet bereits in sich eine wissenschaftliche Durchdringung und Vertiefung des Analysis-Stoffs der gymnasialen

Oberstufe und gleichzeitig eine Einführung in die Methoden der mathematischen Erkenntnisgewinnung.

Modul Ke4 Basismodul Analysis II

6 SWS, 9 CP

Analysis II (Lehramt)	4 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung
-----------------------	-------------------------------

Dieses Modul baut auf Modul K03 auf und ist ebenfalls grundlegend für das weitere Mathematik-Studium, insbesondere in den Bereichen Analysis und angewandte Mathematik. Es werden neue, vertiefte Einsichten in die auch für die Schule relevante Analysis von Funktionen einer reellen Veränderlichen gewonnen, die auch gleichzeitig für die Untersuchung von Funktionen mehrerer reeller Veränderlicher nutzbar gemacht werden. Naturgemäß wird dabei auch die Einführung in die Methoden der mathematischen Erkenntnisgewinnung auf wissenschaftlichem Niveau fortgesetzt.

Modul Ke05 Basismodul Proseminare

2 SWS, 3 CP

01 Proseminar zur Analysis 2 SWS 02 Proseminar zur Linearen Algebra und analytischen Geometrie 2 SWS	Eine der Veranstaltungen 01 – 02 2 SWS
--	---

Artikel 2:

Diese Ordnung tritt am 01.10.2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats Mathematik vom 12. Dezember 2007 und des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 27.08.2008.

Dortmund, den 28.08.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker